

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die Natur und das Wesen der Staaten, als die
Grundwissenschaft der Staatskunst, der Policey, und aller
Regierungswissenschaften, desgleichen als die Quelle
aller Gesetze, abgehandelt**

Justi, Johann Heinrich Gottlob von

Berlin, 1760

Zweyter Abschnitt. Von den Pflichten der Unterthanen gegen den
Regenten.

urn:nbn:de:gbv:45:1-233

Zweyter Abschnitt.

Von den Pflichten der Unterthanen
gegen den Regenten.

§. 143.

Aus dem
Endzwecke
des Staats
entsteht die
Treue, als die
erste Pflicht
der Unterthanen.

Die Pflichten der Unterthanen gegen die oberste Gewalt, oder den Regenten, müssen aus dem Endzwecke und dem Wesen eines Staats hergeleitet werden. Der Endzweck der bürgerlichen Gesellschaften ist die gemeinschaftliche Glückseligkeit; oder daß ein jedes Mitglied der Gesellschaft seine eigne Glückseligkeit mit dem allgemeinen Besten vereinigt. Hieraus folget, daß niemand seine eigne Glückseligkeit auf eine solche Art suchen kann, die dem allgemeinen Besten nachtheilig ist. Dieses ist ein großer Grundsatz, auf welchen die Gesetze, wenn sie wahrhaftig gut und weise seyn sollen, beständig zurücksehen müssen. Hieraus folget ferner daß die erste Pflicht der Unterthanen gegen den Regenten und den Staat die Treue ist, nämlich, daß sie niemals ihre eigne Glückseligkeit mit dem offenbaren Nachtheil des Regenten und des Staats zu befördern suchen, oder etwas unternehmen, wovon sie überzeugt seyn müssen, daß es dem allgemeinen Besten der Gesellschaft zum Schaden gereicht. Solchemnach ist die Treue das unaufhörliche Bestreben eines Mitgliedes der bürgerlichen Gesellschaft in Beförderung seiner eignen Glückseligkeit, das gemein-

Verhältniß der obersten Gewalt 2c. 241

gemeinschaftliche Beste des Regenten und des Staats niemals außer Augen zu setzen; und man sieht leicht, wie nothwendig diese Eigenschaft an den Unterthanen ist, weil sonst der Endzweck der bürgerlichen Verfassungen unmöglich erreicht werden kann.

§. 144.

Hieraus wird man sich nunmehr leicht einen Begriff machen können, was die Untreue ist. Alle Unternehmungen eines Mitgliedes der bürgerlichen Gesellschaft seine eigne Glückseligkeit mit dem Nachtheile des Regenten und des gesammten Staats zu befördern, sind eine wirkliche Untreue; und es ist nicht zu läugnen, daß nach diesem Begriff die Untreue von einem sehr weitläufigen Umfange ist. Alle Arten von Vortheil und Bereicherungen, die dem allgemeinen Besten des Staats zum Nachtheil gereichen, müssen unstreitig als eine Untreue angesehen werden, weil es die erste und allerwesentlichste Pflicht eines jeden Mitgliedes der bürgerlichen Gesellschaft ist, keinen andern Vortheil und Glückseligkeit zu verlangen, als die sich mit dem allgemeinen Besten der Gesellschaft vereinigen lassen. Unter dessen müssen die Gesetze ihr großes Augenmerk dahin gerichtet seyn lassen, daß sie den Vortheil der Privatpersonen dergestalt einrichten, befördern und begünstigen, daß er zugleich mit dem allgemeinen Vortheil des Staats übereinstimmt. Haben die Gesetze keine solche Beschaffenheit und haben sie wi-

Was die Untreue ist.

D

der



der den Vortheil eines Privatmannes, welcher dem allgemeinen Besten nachtheilig ist, nichts verordnet; so ist zwar ein solcher dem Staate nachtheiliger Vortheil eines Privatmannes kein Verbrechen, das mit Strafe belegt werden kann; dennoch aber, wenn ein Bürger von selbst genugsam überzeuget ist, daß seine Bereicherung dem Regenten und dem Staate nachtheilig ist; so muß er solche von selbst unterlassen, wenn er den Charakter eines tugendhaften und redlichen Mannes und eines rechtschaffenen Bürgers behaupten will. Diejenigen, welche die Untreue nur auf den Verrath und Correspondenz mit den Feinden des Staats, oder mit auswärtigen Mächten zum Nachtheil des Staats, oder auf solche Unternehmungen und Absichten einschränken, welche die Person des Regenten beleidigen und der Ruhe und Sicherheit des gemeinen Wesens schädlich sind, haben davon keinen zureichenden Begriff. Ein Feldherr, ein Admiral, oder General-Kriegs-Commissarius, welcher seines eignen Vortheils und Bereicherung halber verursacht, daß eine vorhabende Unternehmung fehlschlägt, begehet eine eben so große Untreue gegen den Staat, als wenn er sich von dem Feinde hätte bestechen lassen, die Unternehmung zu vereiteln. Indessen ist die Größe dieses Verbrechens und der darauf zu verhängenden Strafe allemal nach der Größe des Schadens zu beurtheilen, der dem Staate dadurch zugesüget wird, oder nach der Absicht des Verbrechers hätte zugesüget werden sollen.

S. 145.

Wenn ein Staat oder Republik gebildet werden soll; so müssen viele Menschen ihren Willen mit einander vereinigen, wie wir oben im zweyten Hauptstücke ausführlich gezeigt haben. Hieraus entstehet die zweyte hauptsächlichste und wesentlichste Pflicht der Unterthanen, nämlich der Gehorsam. Diese Vereinigung der Willen in einen einzigen Willen erfordert, daß sich jedermann in der bürgerlichen Gesellschaft diesem vereinigten Willen gemäß bezieget. Da sich nun der vereinigte Wille einer bürgerlichen Gesellschaft auf keine andere Art veroffenbaren kann, als durch die Gesetze; so muß ein jedes Mitglied der Gesellschaft einen unverbrüchlichen Gehorsam gegen die Gesetze haben; und diese Pflicht entspringet unmittelbar aus dem Wesen eines Staats. Sie ist auch in der That so wesentlich und nothwendig, daß man sich ohne Gehorsam gar keinen Staat vorstellen kann. Ein Staat, der in einen so unglücklichen Zustand geziehen ist, daß die Unterthanen keinen Gehorsam leisten, kann gar nicht ferner als eine bürgerliche Verfassung angesehen werden. Es ist eine unselige Anarchie, die ungleich schädlicher ist, als wenn die Menschen im Stande der natürlichen Freyheit, ohne allen Schein einer bürgerlichen Verfassung leben. Wenn es Staaten giebt, deren Mitglieder so mächtig sind, daß sie nur in so weit Gehorsam leisten, als sie sich jedesmal durch einen Vertrag, oder durch ihre Einwilligung, darzu verbindlich machen; so kann eine

Der Gehorsam, der aus der Vereinigung der Willen entstehet, ist die zweyte wesentlichste Pflicht der Unterthanen.

D 2

solche

244 Siebendes Hauptst. Von dem

solche Verfassung keinesweges als ein Staat oder Republik betrachtet werden; obgleich von alten Zeiten her die äußerliche Gestalt und der Name eines einzigen Staats übrig geblieben ist. Da man allemal mehr auf den wirklichen Zustand und die wesentlichen Beschaffenheiten der Dinge als auf die eitle Benennung sehen muß; so ist eine solche Verfassung vielmehr eine beständige Vereinigung und Verbindung vieler freyen Staaten, als eine einzige Republik; und man thut so gar sehr übel und giebt nur zu desto mehr Verwirrungen und Unordnungen Anlaß, wenn man den alten Schatten einer einzigen Republik noch immer beybehält. Alle Mitglieder würden ihre Wohlfahrt weit besser befördern, wenn sie ihre ganze Verfassung auf dem Fuß freyer, mit einander beständig verbundener, Staaten einrichteten.

§. 146.

Von der Natur und den Grenzen des Gehorsams.

Da der vereinigte Wille der Menschen, wodurch eine Republik oder Staat entstehet, sich auf keine andere Art als durch die Gesetze erklären und verordnen kann; so sind es lediglich die Gesetze, denen die Unterthanen Gehorsam schuldig sind. Wenn man auf diesen Satz beständig zurük siehet und dabey die Natur der Gesetze vor Augen hat, die wir in dem folgenden Hauptstück abhandeln werden; so wird man leicht alle Fragen beurtheilen und entscheiden können, die über die Natur des Gehorsams und dessen Grenzen entstehen werden. Da man lediglich denen Gesetzen Gehorsam schuldig ist; so siehet man

man leicht, daß man in eigentlichen Republiken und in vermischten Regierungsformen denen Befehlen derjenigen Personen, welche die vollziehende Macht in Händen haben, aber das Recht nicht besitzen Gesetze zu geben, auf keine andre Art Gehorsam zu leisten verbunden ist, als in so fern ihre Verordnungen denen Gesetzen gemäß sind. Ja so gar in denen uneingeschränkten Monarchien, wo der Monarch das Recht hat, Gesetze zu geben, kann sich der Gehorsam nicht weiter erstrecken, als in so fern dessen Befehle die Natur der Gesetze haben, welche das folgende Hauptstück an die Hand geben wird. Solchemnach kann dessen persönlicher und menschlicher Wille, der eines Theils in die Angelegenheiten des Staats gar keinen Einfluß hat, andern Theils aber dem vereinigten Willen des Staats offenbar widerstreitet, die Unterthanen zu keinem Gehorsam verbinden. Hieraus muß es beurtheilet werden, wenn ein sonst uneingeschränkter Regent etwas befiehet, was denen göttlichen und natürlichen Rechten, der Redlichkeit und denen erbaren Sitten widerstreitet; desgleichen in wie weit die Entschuldigung der Staatsbedienten gültig ist, die, wenn sie von den Nachfolgern zur Verantwortung gezogen werden, sich auf die Befehle ihres Monarchen berufen.

§. 147.

Zur Bildung eines Staats, oder Republik, wird nach Maaßgebung des zweyten Hauptstückes ferner erfordert, daß die Menschen, die in eine bürgerliche

Aus der Vereinigung der einzelnen Kräfte im Staate

entstehet die dritte Pflicht der Unterthanen, mit allen ihren Kräften die Wohlfahrt des Staats zu befördern.

Gesellschaft zusammen treten wollen, auch ihre Kräfte mit einander vereinigen; und hieraus folget die dritte wesentliche Pflicht der Unterthanen, nämlich, daß sie wirklich mit allen ihren Kräften die Wohlfahrt des Staats befördern. Unter den Kräften wird nicht allein das Vermögen der Unterthanen, sondern auch ihre Fähigkeit und Geschicklichkeit verstanden; und diese Hauptpflicht theilet sich wieder in zwey besondere Pflichten ein. Ein jeder Unterthan muß zuvörderst sein Vermögen, seine Fähigkeiten und Geschicklichkeiten beständig zu vergrößern suchen; denn indem er dieses thut; so vermehret er zugleich die Kräfte des Staats, die lediglich auf der Vereinigung der einzeln Kräfte beruhen; und mithin arbeitet er mit seinen Kräften an dessen Wohlfahrt. Sodann muß er auch mit seinen wirklichen Kräften zur Wohlfahrt, Aufnahme und Rettung des Staats alles beytragen, was darzu erforderlich ist; denn dieses erfordert die Vereinigung der einzeln Kräfte, welche den wesentlichsten Grund eines Staats ausmacht. Er muß dannenhero nicht allein dem Staate mit allen seinen persönlichen Fähigkeiten, Geschicklichkeiten und Kräften, darzu er vermögend ist, auf Erfordern wirkliche Dienste leisten; sondern auch zu dem Aufwande, Erhaltung und Rettung des Staats aus seinem bereitesten Vermögen nach einer gerechten Gleichheit den erforderlichen Beytrag thun. Zu dem Ende muß er sowohl zu dem ordentlichen Aufwande des Staats einen Theil seiner Einkünfte als Abgaben entrichten, als auch in

groß

großen Noth- und Unglücksfällen des Reiches, oder der Republik einen Theil von dem Hauptstamme seines Vermögens, ja sein gesamntes Vermögen, zu Erhaltung und Rettung des Staats aufopfern.

§. 148.

So ungezweifelt dieses alles aus der Natur und dem Wesen eines Staats folget; so kann sich doch höchst selten ein Fall ereignen, in welchem es der Weisheit und Gürtigkeit der Regierung gemäß wäre, denen Unterthanen zu Erhaltung und Rettung des Staats einen Theil von dem Hauptstamme ihres Vermögens abzufordern. Wenn die Unterthanen einen Theil, nicht von ihren Einkünften, sondern von dem Hauptstamme des Vermögens selbst, abliefern müssen; so ist dieses der härteste und unglücklichste Zustand, worinnen ein Staat gerathen kann. Es ist offenbar, daß eine solche Aufopferung nicht statt finden kann, wenn es um die Aufnahme und Vergrößerung des Staats, es sey zu Beförderung des Nahrungsstandes und der Commerciën, oder zu Eroberung oder Wiedereroberung einer, dem Staate auf das vortheilhaftigste gelegenen Provinz, zu thun ist. Kein Vortheil kann so groß seyn, daß er den unaussprechlichen Nachtheil überwiegen könnte, der allen Unterthanen zugefüget wird, wenn sie einen Theil von dem Hauptstamme ihres Vermögens aufopfern sollen. Diese Aufopferung richtet in allen Stände und Ordnungen des Volkes, und in allen

Jedoch wird eine weise Regierung schwerlich den Hauptstamm des Vermögens der Unterthanen angreifen.

Nahrungsarten und Gewerben einen so gewissen Schaden und unvermeidliches Verderben an, daß es lächerlich seyn würde, wenn sich eine Regierung vorstellen wollte, diesen Schaden durch irgend einen Vortheil wieder zu ersetzen. Wenn also eine Regierung nicht alle Begriffe der Weisheit und Gültigkeit mit Füßen treten will; wenn sie sich nicht als eine barbarische und grausame Tyranninn ihrer Unterthanen bezeigen will; so muß sie den vorhabenden Vortheil fahren lassen, ehe sie ihren Unterthanen einen so unerseßlichen Schaden zusüget. Allein auch in Noth- und Unglücksfällen des Staats kann sich schwerlich ein Fall ereignen, in welchem es der Güte und Weisheit einer Regierung gemäß wäre, einen Theil des Hauptstammes von dem Vermögen der Unterthanen zu erheben. Eine solche Abgabe ist ein größeres Unglück vor den Staat, als alles, was ein siegender Feind in unsern gestiteten Zeiten demselben vor Nachtheil zufügen wird. Gesezt, daß man dem Feinde nicht genugsam widerstehen kann; gesezt, daß ein und mehrere Provinzen in dessen Gewalt gerathen und von demselben durch Contributionen und Lieferungen, ja so gar durch Plünderungen, die jedoch heute zu Tage unter gestiteten Völkern nicht statt finden, auf das äußerste erschöpft werden; was will dieses alles gegen den Schaden sagen, wenn alle Unterthanen des gesammten Staates z. E. nur den zehenden Theil von dem Hauptstamme ihres Vermögens abgeben müssen.

So

So viel wird ihnen niemals ein Feind abnehmen. Denn wenn es möglich wäre, daß ein Feind alles baare Geld, Vieh und Früchte aus einer Provinz nehmen könnte; so würde solches bey weiten noch nicht den zwanzigsten Theil, geschweige den zehenden Theil von dem Werthe aller Häuser, Aecker und Grundstücke betragen. Der Werth der Häuser in einer mittelmäßigen Stadt steigt schon auf Millionen, wie man aus denen Feuer-Versicherungsgesellschaften ersehen kann; und dennoch sind die Häuser gegen den Werth aller übrigen Güter und Grundstücke in einer Provinz nur der geringste Theil des Vermögens der Unterthanen. Soll aber wohl vernünftiger Weise das Rettungsmittel ein viel größeres Unglück ausmachen, als das Unglück, so man dadurch abwenden will. Ueberdies kann man dieser oder jener Provinz oder Gegenden des Landes, die von dem Feinde gelitten haben, bey erfolgenden Frieden durch weise Mittel, Maafregeln und Unterstützungen gar bald wieder aufhelfen. Allein was vor Mittel werden wohl angewendet werden können, wenn alle Unterthanen ohne Unterschied auf das äußerste ruiniret sind? Denn es ist leicht einzusehen, daß nur der zwanzigste Theil von dem Hauptstamme des Vermögens aller Unterthanen ihnen alles baare Geld aus den Händen nehmen und mithin alle Gewerbe zu Boden stürzen würde; diejenigen allein ausgenommen, die mit denen Kriegesnothwendigkeiten Arbeit und Verkehr hätten. Die

250 Siebendes Hauptst. Von dem

Aufopferung von ein und mehrern Provinzen würde bey weiten kein so großes Unglück vor den Staat seyn, als eine so allgemeine Einziehung eines Theiles des Vermögens der Unterthanen. Eine Regierung, welche demnach nicht eher auf alle nur mögliche Bedingungen Friede machen, als zu diesem Hülfsmittel schreiten wollte, müßte eine sehr verabscheuenswürdige Hartnäckigkeit und nicht die geringste Liebe vor ihre Unterthanen haben.

